



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Technologie

Bundesministerium  
der Justiz



Elektronisches Unternehmensregister

## Einfacher, günstiger und schneller Unternehmensdaten veröffentlichen.

Elektronische Offenlegung verpflichtend.

[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)  
[www.bmj.bund.de/ehug](http://www.bmj.bund.de/ehug)

Stellen Sie Ihren Jahresabschluss bis  
spätestens 31.12.2007 ein unter  
[www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)

## Was ist das elektronische Unternehmensregister?

## Entbürokratisierung durch elektronische Offenlegung



Seit dem 01.01.2007 müssen nach dem „**Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)**“ Jahresabschlussunterlagen elektronisch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, dem Bundesanzeiger-Verlag in Köln, eingereicht und dort veröffentlicht werden. Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz ihre Pflicht zur Umsetzung der EU-Publikitätsrichtlinie und teilweise der EU-Transparenzrichtlinie erfüllt.

Mit der Neuregelung wird ein wichtiger Schritt in Richtung Entbürokratisierung geleistet. Die Unternehmensdaten können einfach und komfortabel eingereicht und eingesehen werden.

Das Unternehmens- und Handelsregister ist im elektronischen Zeitalter angekommen. Unternehmen können heute schneller und einfacher ihre Unternehmensdaten elektronisch einreichen und veröffentlichen.

In unkomplizierten Fällen sind die Daten innerhalb von drei Tagen elektronisch einsehbar. Die Kosten für das elektronische Einreichen sind teilweise deutlich geringer als bislang. Interessierte können zu Informationszwecken die Unternehmensdaten unter **[www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) und im elektronischen Bundesanzeiger** kostenfrei einsehen.

Für die Führung des Unternehmensregisters zahlen kleine Kapitalgesellschaften jährlich eine Gebühr von fünf Euro. Mittlere und große Kapitalgesellschaften zahlen jährlich zehn Euro.

## Wer ist zur Offenlegung verpflichtet?

- ▶ Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA)
- ▶ eingetragene Genossenschaften
- ▶ Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (z. B. GmbH & Co.KG)
- ▶ große Personenhandelsgesellschaften
- ▶ große Einzelkaufleute
- ▶ Banken
- ▶ Versicherungsunternehmen
- ▶ große wirtschaftliche Vereine
- ▶ große öffentlich-rechtliche Rechtsträger als Kaufleute
- ▶ Zweigniederlassungen bestimmter ausländischer Kapitalgesellschaften

- ▶ Nach § 1 Abs. 1 Publizitätsgesetz hat ein Unternehmen Rechnung zu legen, wenn für den Tag des Ablaufs eines Geschäftsjahres (Abschlussstichtag) und für die zwei darauf folgenden Abschlussstichtage jeweils **mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale** zutreffen:

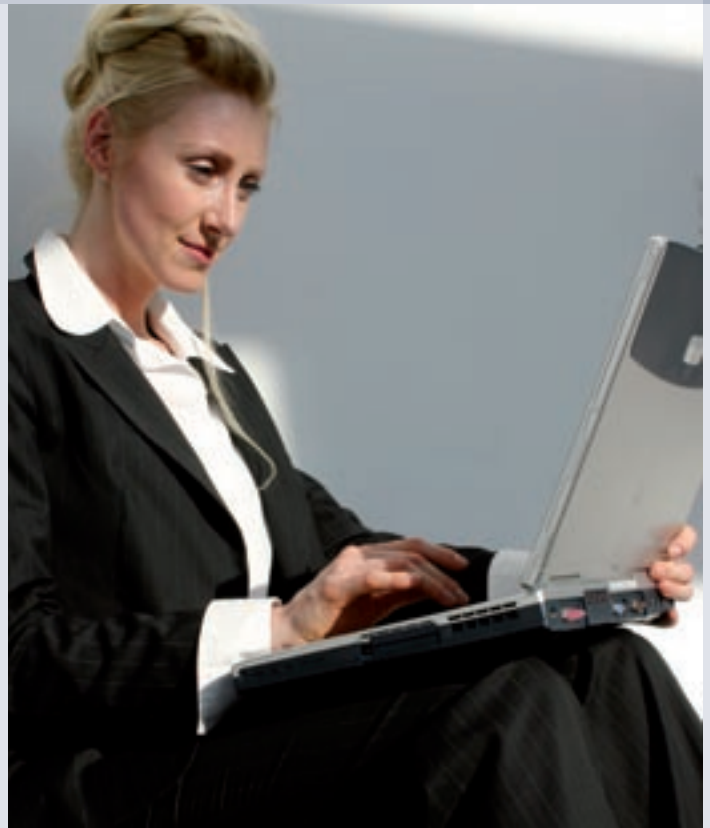
1. **Die Bilanzsumme** einer auf den Abschlussstichtag aufgestellten Jahresbilanz übersteigt 65 Mio. Euro.
2. **Die Umsatzerlöse** des Unternehmens in den zwölf Monaten von dem Abschlussstichtag übersteigen 130 Mio. Euro.
3. Das Unternehmen hat in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag durchschnittlich **mehr als fünftausend Arbeitnehmer** beschäftigt.

## Bis wann muss der Jahresabschluss eingereicht werden?

**Bis spätestens zum 31.12.2007** müssen die Unterlagen des Geschäftsjahres 2006 elektronisch eingereicht werden.

Im Allgemeinen gilt, dass die Unterlagen spätestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht werden müssen.

Für kapitalmarktorientierte Gesellschaften ist die Frist auf vier Monate verkürzt. Ab Januar 2008 müssen Unternehmen, die nicht offenlegen, mit der Einleitung von Ordnungsgeldverfahren rechnen. Ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 bis höchstens 25.000 Euro kann durch die rechtzeitige Einreichung vermieden werden.



## Was muss offengelegt werden?

- ▶ Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- ▶ Lagebericht bzw. Konzernlagebericht
- ▶ Bericht des Aufsichtsrates
- ▶ Ergebnisverwendungsvorschlag und -beschluss
- ▶ Entsprechungserklärung börsennotierter Gesellschaften

**Kleine Gesellschaften müssen nur ihre Bilanz mit Anhang veröffentlichen.**

## Wie werden die Unterlagen eingereicht?

Die Unterlagen werden beim elektronischen Bundesanzeiger unter [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de) eingereicht.



[www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)

Zugelassene Dateiformate sind Word, RTF, Excel und ein XML-Format auf Grundlage einer vom Bundesanzeiger vorgegebenen XBRL-basierten Struktur. Der Preis der Offenlegung hängt vom gelieferten Datenformat ab. Die Papierform, die in der Übergangszeit bis zum 31.12.2009 noch angenommen wird, verursacht die höchsten Kosten.



## Impressum

Herausgeber:  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Öffentlichkeitsarbeit  
Scharnhorststraße 34 – 37  
10115 Berlin  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
[www.bmj.bund.de/ehug](http://www.bmj.bund.de/ehug)

Redaktion und Gestaltung:  
FLASKAMP AG, Berlin

Druck:  
Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co. KG,  
Baden-Baden

Stand:  
November 2007

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift den Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.